

Gemeinde Stegen  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.03.1999 die nachfolgend abgedruckte Satzung beschlossen:

*Ortsbau-*

### S A T Z U N G

gem. § 19 Abs. 1 Bau- und Raumordnungsgesetz (BauROG) in der ab 01.01.1998 geltenden Fassung über die Beibehaltung der Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen.

#### § 1

Die Teilung eines Grundstückes bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Gemeinde.


#### § 2

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die rechtskräftigen Bebauungsplangebiete:

Ort	Name des Bebauungsplanes	Begründung
Stegen		
A 1	Jäger-/Andreas	z.T. noch unbebaute Grundstücke mit großen Baufenstern
A 2	Oberbirken	alter Bebauungsplan mit großzügigen Grundstückszuschnitten (z.B. alte landw. Gehöfte), die bei der zulässigen GRZ und GFZ städtebaulich nicht erwünschte Bauformen ermöglichen
Eschbach		
B 1	Reckenberg	alter Bebauungsplan mit großzügigen Grundstückszuschnitten, die bei der zulässigen GRZ und GFZ städtebaulich nicht erwünschte Bauformen ermöglichen
Wittental		
C 1	Albrechtenhof	z.T. großzügiger Grundstückszuschnitt mit durchgehenden Baugrenzen
C 2	Bachmättle/Eichbühl/Hannissenhof	z.T. noch unbebaute Grundstücke mit großen Baufenstern

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stegen, den 23.03.1999

  
(Kuster)  
Bürgermeister




Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieser Satzung unter Beachtung der vorgeschriebenen Vorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Stegen übereinstimmt.

Ausgefertigt


Stegen, den 24.03.1999

  
(Kuster)  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgt entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Stegen durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses im Zeitraum vom 09.04.1999 bis 18.04.1999 und durch Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde vom 09.04.1999.

  
(Kuster)  
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sich nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Stegen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.